

Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld in der Fassung vom 10.06.2010

Auf Grund des § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10.05.2007 folgende Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld beschlossen:

§ 1 Entgelte

Für den Besuch der Musik- und Kunstschule Bielefeld wird ein privatrechtliches Schulgeld nach den folgenden Sätzen erhoben:

Fach

A. Musik

Schulgeld Jahr/€

Monat/€

1. Grundausbildung

a) Musikalische Früherziehung (75 Minuten wöchentlich)	327,00	27,25
b) Musikalische Früherziehung (60 Minuten wöchentlich)	263,40	21,95
c) Elementarunterricht (60 Minuten wöchentlich; im Schulgeld enthalten sind die Kosten für das Lehrbuch)	263,40	21,95

2. Instrumentalunterricht

Der Instrumentalunterricht in Gruppen, mit Partner oder einzeln wird grundsätzlich in 45 Minutenstunden pro Woche erteilt. Es können jedoch auch 30-, 60- oder 75-minütige Stunden eingeteilt werden, wenn es fachlich erforderlich und stundenplantechnisch möglich ist. Das Schulgeld wird entsprechend anteilig berechnet. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsdauer pro Woche besteht nicht. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Instrumentalunterricht erhalten den Ensembleunterricht kostenlos.

Einzelförderung

a) Instrumentalunterricht einzeln 30 Minuten	672,00	56,00
b) Instrumentalunterricht einzeln 45 Minuten	1.008,00	84,00
c) Instrumentalunterricht einzeln 60 Minuten	1.344,00	112,00
e) Instrumentalunterricht mit einem Partner 45 Minuten	529,80	44,15
f) Instrumentalunterricht mit einem Partner 60 Minuten	706,80	58,90
g) Instrumentalunterricht mit einem Partner 75 Minuten	884,40	73,70
h) Instrumentalunterricht 3 – 4er Gruppe 45 Minuten	483,00	40,25
i) Instrumentalunterricht 3 – 4 er Gruppe 60 Minuten	643,80	53,65
j) Instrumentalunterricht 3 – 4er Gruppe 75 Minuten	806,40	67,20

In den Fächern Klavier und Harfe wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt für Harfe 30 € und für Klavier 108 € pro Jahr.

Bei Änderungen der Unterrichtsdauer wird das Schulgeld anteilig berechnet.

3. Ensemble- und Theorieunterricht

a) Theorieunterricht (2 Stunden pro Woche)	115,80	9,65
b) Ensemble für Schülerinnen und Schüler ohne Instrumentalunterricht (Für Instrumentalschülerinnen und -schüler der MKS ist die Teilnahme an Ensembles entgeltfrei.)	115,80	9,65

B. Kunst

Der Kunstunterricht findet als Gruppenunterricht mit 90-minütiger Dauer statt. Es kann jedoch auch 60-minütiger Unterricht eingeteilt werden, wenn es fachlich erforderlich und stundenplantechnisch möglich ist. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsdauer pro Woche besteht nicht.

a) Kunstunterricht 90 Minuten	294,60	24,55
b) Studienvorbereitende Ausbildung Kunst	420,00	35,00

Außer für das Fach Fotografieren sind in dem Schulgeld die Materialkosten enthalten:

a) = 54,00 Euro/Jahr, b) = 40,00 Euro/Jahr

C. Tanz

a) Kindertanz 45 Minuten	156,00	13,00
b) Kindertanz 60 Minuten	201,00	16,75
c) Tanzunterricht 60 Minuten	240,00	20,00
d) Tanzunterricht 90 Minuten	360,00	30,00

§ 2 Mietinstrumente

- (1) Die Musik- und Kunstschule Bielefeld kann Instrumente für Unterrichtszwecke vermieten. Die Überlassungsdauer ist begrenzt. Die Instrumente können nach einem Jahr zurückgefordert werden.
- (2) An vermieteten Instrumenten werden Mundstücke und Saiten von der Musik- und Kunstschule nicht erneuert. Schlegel für Schlaginstrumente werden nicht mitvermietet.
- (3) Für die Überlassung von Instrumenten wird eine Miete erhoben. Der Mietpreis für die einzelnen Instrumentenarten wird von der Musik- und Kunstschule festgesetzt. Je nach Instrument liegt der Preis zwischen 7,50 Euro/Monat und 15 Euro/Monat.
- (4) Im Mietpreis der Streichinstrumente ist eine Musikinstrumentenversicherung enthalten.
- (5) Die Miete ist bis zum Ende des Rückgabemonats zu entrichten.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haften für Beschädigungen und Verlust der Instrumente. Außer im Falle des Vorsatzes gilt dies nicht für Streichinstrumente.

§ 3 Familienermäßigung und Mehrfächerermäßigung

(1) Bestehen mehrere Unterrichtsverträge mit einem Zahlungspflichtigen, ermäßigt sich auf Antrag das Gesamtschulgeld wie folgt:

a) bei 2 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um	10 %
b) bei 3 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um	20 %
c) bei 4 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um	30 %
d) bei 5 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um	40 %
e) bei 6 Unterrichtsverträgen und mehr Ermäßigung um	50 %

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Unterrichtsverträge, für die Schulgeld berechnet wird. Verträge für Ensemble- und Theorieunterricht werden hierbei nicht mitgezählt.

(2) Mehrere kostenpflichtige Fächer aus der Sparte Musik, können von einer Person nur dann belegt werden, wenn ein besonderes Talent vorliegt. Der Nachweis erfolgt durch ein Vorspiel, bei dem der zuständige Fachleiter anwesend ist. Die Entscheidung trifft der Fachleiter in Absprache mit der Lehrkraft.

(3) Anträge auf Familien- und Mehrfächerermäßigung können jederzeit gestellt werden. Die Ermäßigung kann nur vom Monat der Antragstellung an gewährt werden.

§ 4 Sozialermäßigung

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird eine Sozialermäßigung gewährt, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Familieneinkommen richtet.

- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung rechnen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert abzüglich der auf das Einkommen entrichteten Steuern sowie der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung.
- (3) Die Ermäßigung steht in Abhängigkeit zu dem Einkommen und der Kinderzahl. Sie bemisst sich nach der anliegenden Tabelle (**Anlage**), die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Erhalten die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII (3. Kapitel), Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 ff. SGB XII), laufende Leistungen nach SGB II (ALG II-Empfänger) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz so wird das Schulgeld in Höhe von 85 % erlassen..

- (4) Anträge auf Sozialermäßigung können jederzeit gestellt werden. Die Ermäßigung kann nur vom Monat der Antragstellung an gewährt werden. Die Voraussetzungen zur Gewährung der Sozialermäßigung sind jährlich erneut nachzuweisen.
- (5) Liegen die Voraussetzungen sowohl der Mehrfächer- und Familienermäßigung, wie auch der Sozialermäßigung vor, so wird zunächst die Sozial- und danach die Mehrfächer- und Familienermäßigung errechnet.
- (6) Jede Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen ist der Musik- und Kunstschule unverzüglich mitzuteilen. Die Gewährung der Sozialermäßigung wird widerrufen, wenn Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht werden.

§ 5 Andere Ermäßigungen

- (1) Ein Schulgeld wird nicht erhoben für die Nebenfächer im Rahmen der Abteilung für vorberufliche Fachausbildung.
- (2) Schulgeld und Instrumentenmiete werden für die Dauer von sechs Monaten nicht erhoben für Anfangsunterricht in vom Beirat zu bestimmenden, wenig gespielten Instrumenten. Darüber hinaus kann der Schulleiter Befreiung erteilen, wenn Instrumente ausschließlich im Interesse und zur Vervollständigung der Orchester und Spielkreise überlassen werden.
- (3) Lehrkräfte der Schule, die ein Instrument für den Unterricht benötigen, sind von der Zahlung der Miete befreit.
- (4) Verringert sich im Gruppenunterricht die Schülerzahl durch Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers, bleibt für die verbleibenden Schülerinnen und Schüler das Schulgeld bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres unverändert, auch wenn die Schülerinnen und Schüler nicht anderen, dem bisherigen Schulgeld entsprechenden Gruppen zugewiesen werden können.

§ 6 Ermäßigungsausschluss

Von den Ermäßigungen sind ausgeschlossen:

- a) die in § 1 unter A) Ziff. 3 aufgeführten Entgelte
b) Entgelte für die schuleigenen Instrumente (mit Ausnahme der Regelungen in § 5 Abs. 2 und 3)

§ 7 Mindestentgelt

Das Mindestentgelt beträgt 108,- EUR im Jahr pro Person.

§ 8 Unterrichtsausfall

Fallen in den Fächern Grundausbildung, Instrumentalunterricht, Kunstunterricht oder Bewegung und Spiel aus nicht in der Person des Schülers liegenden Gründen Unterrichtsstunden aus, so werden ab der 3. ausgefallenen Unterrichtsstunde Gelder nach Ablauf des Schulhalbjahres ohne Antrag erstattet.

§ 9 Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Schulveranstaltungen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

- (2) Das Schulgeld wird in einem Jahresbeitrag erhoben. Es ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zahlbar. Bei Änderung des Unterrichtsvertrages ist eine Abrechnung zu jedem Monatsende möglich. Bei Änderung des fälligen Entgeltes wird eine berichtigte Schulgeldrechnung erstellt.

§ 10 Härteklauseel

Auf schriftlichen Antrag können in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Entgeltordnung durch den Direktor der Musik- und Kunstschule zugelassen werden.

§ 11 Unterrichtsbeginn

Der Unterricht beginnt am 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres. Ausnahmen hiervon können vom Schulleiter zugelassen werden.

§ 12 Kündigung

- (1) Unterrichtsverträge können zum 31. Januar oder 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Musik- und Kunstschule. Die Kündigung muss spätestens bis 01. Dezember bzw. 01. Juni schriftlich bei der Musik- und Kunstschule eingegangen sein.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, den Unterrichtsvertrag bei Fortzug oder Krankheit, abweichend von der Regelung in Abs. 1, jedoch nicht rückwirkend, zu kündigen. Die Abmeldebestätigung bzw. das ärztliche Attest ist mit der Kündigung vorzulegen. Im Krankheitsfall wird die Kündigung zum Monatsende des Monats wirksam, in welchem die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ein ärztliches Attest bei der Musik- und Kunstschule eingereicht hat. Im Falle des Fortzugs wird die Kündigung zum Monatsende des aus der Abmeldebestätigung hervorgehenden Fortzugstermins wirksam.
- (3) Die Musik- und Kunstschule ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn keine Aussicht auf weiteren Unterrichtserfolg besteht.

§ 13 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen die zu zahlenden Entgelte ist unzulässig.

§ 14 Geltungsbereich

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Angebote im Projektbereich. Hier werden jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen Kursleiter/Kursleiterin und Musik- und Kunstschule sowie zwischen Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin und Musik- und Kunstschule getroffen.

§ 15 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Bielefeld.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2010.in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld in der Fassung vom 10.05.2007 außer Kraft.

Anfügen:

Anlage:

Tabelle gem. § 4 Abs. 3 S. 2:

.....